



Report

Im Blickpunkt

Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts: Anwaltsgebühren sind als Teil des Haftpflichtschaden des Auftraggebers vom Versicherer zu erstatten

MDR0080945

In Berufshaftpflichtfällen von Rechtsanwälten wird von Versicherern gerne diskutiert, ob die Anwaltsgebühren des versicherten Anwalts zum Gegenstand einer Versicherungsleistung gemacht werden können oder vom Versicherungsschutz grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Erstmals hat das LG Dresden (Urt. v. 9.12.2024 – 8 O 781/23, MDR 2025, 933) rechtskräftig festgestellt, dass Gebühren des Anwalts Gegenstand eines versicherten Schadensersatzanspruchs sein können und nicht „per se“ vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. In Kommentaren wurde das seit langem bestätigt, wenn diese im Zusammenhang mit dem kausalen Vermögensschaden des Auftraggebers stehen.

Das LG Offenburg (Urt. v. 9.5.2025 – 2 S 5/24) hat vor dem Hintergrund einer anderslautenden Klausel in einem älteren Bedingungs- werk anders gesehen. Das LG Darmstadt hatte bereits (Urt. v. 4.3.2014 – 17 O 142/13) eine Klage gegen einen Versicherer wegen Verjährung gem. § 12 VVG a.F. abgewiesen und beiläufig eine andere Auffassung vertreten. Zu beiden Urteilen später mehr.

Sachverhalt (LG Dresden)

Eine Anwältin hatte versäumt beim LG Potsdam einen Kostenantrag für ihre Mandantin – Streithelferin im Hauptprozess – zu stellen. Sie hatte übersehen, dass gem. § 101 Abs. 2, § 100 ZPO bei streitgenössischer Nebenintervention über die Kosten des Nebenintervenienten/ Streithelfers eigenständig und unabhängig von der unterstützten Hauptpartei zu treffenden Kostenentscheidung zu befinden ist.

Ein Berichtigungsantrag im Hinblick auf die unterlassene Kostenentscheidung zugunsten der Streithelferin war erfolglos geblieben, weil er nicht statthaft war.

Jetzt verlangte die Mandantin von ihr Schadensersatz in Höhe der ihr bereits gezahlten Anwaltsgebühren. Begründung: Bei ordnungsgemäßem, anwaltlichen Handeln hätte sie einen Kostenerstattungsanspruch erlangt und die Anwaltsgebühren von der Gegenseite erstattet bekommen.

Der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer der Anwältin lehnte die Regulierung des Schadensersatzanspruchs der Mandantin in Höhe der an sie gezahlten Anwaltsgebühren ab, da Versicherungsschutz für vereinnahmte Anwaltsgebühren der Versicherungsnehme-

rin nicht bestehe. Die Versichertengemeinschaft solle nicht für das Honorar des Anwalts aufkommen, nachdem dieser einen Fehler begangen hat.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Der Gegenstand des Versicherungsschutzes der Anwältin war in Ziff. 1.1 AVB-P des Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungsvertrages geregelt. Dessen Wortlaut entspricht den allgemein genutzten und kommentierten AVB-RSW.

„Gegenstand des Versicherungsschutzes: 1.1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er nach § 278 oder § 831 BGB einzutreten hat, begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. 1.1.2 Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gem. § 281 in Verbindung mit § 280 BGB.“

Nicht versicherte Erfüllungsansprüche, Honorarrückforderungen

Gemäß Tz. 1.1. Abs. 2. AVB-P werden vom Versicherungsschutz der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate ausgenommen.

Das ist eine deklaratorische Klarstellung. Denn der Versicherungsschutz gem. Tz. 1.1. Abs. 1 AVB-P ist auf die Haftung auf Schadensersatz wegen Verstoßes gegen gesetzliche Haftpflichtbestimmungen beschränkt. Er umfasst also nicht Primär-/Erfüllungsansprüche wie z.B. Herausgabeansprüche aus dem Anwaltsvertrag, sowie bereicherungsrechtliche Honorarrückforderungen.

Die AVB-P stellen klar, dass zu den im Versicherungsvertrag nicht versicherten Ansprüchen solche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren gehören. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche gem. § 280 BGB wegen überhöhter Gebührenansätze, wenn die Differenz zu den eigentlich zugrunde zu legenden Gebühren verlangt wird. Das sind keine gesetzlichen Haftpflichttatbestände.

Gebührenrückforderungsansprüche können entstehen, wenn der Anwalt die abgerechnete Stundenzahl zu hoch angesetzt hat, falsche Gebührentatbestände zugrunde legte oder der Anwaltsvertrag nicht wirksam war. Für diese Ansprüche ist der Versicherer nichteintrittspflichtig (Gräfe in Veith/Gräfe/Lange/Rogler, Der Versicherungsprozess, 5. Aufl. 2023 § 19 Rz. 447; Diller, Eigenes Honorar als versicherter Schaden in der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, VersR 2023, 1493; ders. Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, 2024, § 1 Rz. 84 ff., Riechert, Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, 2. Aufl. 2025, § 1 Rz. 131f.; Lücke in Prölts Martin, VVG, 2021, § 2 AVB Verm § 2 Rz. 17f.).



Versicherter Gebühren-Schadensersatzanspruch

Die anspruchsstellende Mandantin hatte im Entscheidungsfall des LG Dresden nicht die Rückforderung von Überzahlungen oder fehlerhaft beanspruchter Honorare verlangt, sondern Schadensersatz wegen des Verlustes ihres Kostenerstattungsanspruchs, d.h. wegen fehlerhafter Prozessführung der Anwältin beim LG Potsdam.

Dieser Haftpflichtanspruch wird dadurch nicht – „per se“ – zu einem nicht gedeckten Anspruch gegen den Versicherer, weil hier Honorare der Versicherungsnehmerin betroffen sind.

Der Deckungsausschluss in Tz.1.1.2. AVB-P betrifft nicht den vorliegenden Schadensersatzanspruch der Mandantin wegen Verlustes ihres Kostenerstattungsanspruchs. Denn mit der Begrenzung der Versicherung auf Haftpflichtansprüche sind nur Primäransprüche aus der anwaltlichen Tätigkeit, d.h. die Erfüllungs- und Erfüllungersatzansprüche und Honoraransprüche, nicht versichert. Das stellt § 1.1.1 AVB-P klar.

Im vorliegenden Klageverfahren ging es nicht um die Unzufriedenheit der Mandantin mit der Honorarrechnung der Anwältin, sondern um einen unstreitigen anwaltlichen Berufsfehler der Prozessbevollmächtigten beim LG Potsdam und den kausalen Folgeschaden. Der trat außerhalb des Leistungsaustauschs und der vertraglich geschuldeten Primärleistung der Rechtsanwältin ein. Sie hätte für die Streithelferin bei ordnungsgemäßer anwaltlicher Beratungsleistung in dem Rechtsstreit einen Kostenerstattungsanspruch erwirken müssen. Den bekam sie nicht, weil die Anwältin versehentlich keinen Kostenantrag stellte.

Der Anspruch gegen die berufshaftpflichtversicherte Anwältin zielte allein auf die Wiedergutmachung/den Schadensersatz wegen des verloren gegangenen prozessualen Kostenerstattungsanspruchs im Prozess beim LG Potsdam. Vereitelt der Rechtsanwalt durch seine Pflichtverletzung einen Kostenerstattungsanspruch des Mandanten, begründet das einen versicherten Schadensersatzanspruch. Diesen Kosten-Folgeschaden anwaltlicher Tätigkeit muss der Versicherer als Teil des Haftpflichtanspruchs regulieren (*Gräfe in Veith/Gräfe/Lange/Rogler, Der Versicherungsprozess*, 5. Aufl. 2023 § 19 Rz. 447; *Diller, Eigenes Honorar als versicherter Schaden in der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte*, *VersR* 2023, 1493; ders. *Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte*, 2024, § 1 Rz. 84 ff., *Riechert, Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte*, 2. Aufl. 2025 § 1 Rz. 131f.; *Lücke in Prölts Martin, VVG*, § 2 AVB Verm § 2 Rz. 17f);

Das LG Offenburg (Urt. v. 9.5.2025 – 2 S 5/24 Rz. 48) kam zu einem anderen Ergebnis. Grund war eine andere Formulierung des nicht versicherten Gebührenrückforderungsanspruchs in den dortigen Ziff. 8.2 AVB: „Ein Anspruch auf Rückforderung von Gebühren fällt nicht unter den Versicherungsschutz, gleich auf welcher Rechtsgrundlage er beruht“. Der Zusatz „gleich auf welcher Rechtsgrundlage“ stellt klar, dass man Honorarrückforderungen auf keinen Fall, d.h. nicht nur bei z.B. bereicherungsrechtlicher Rückforderung, sondern auch als Schadensersatzanspruch decken will.

Dieses Verständnis der AVB-Klausel steht im Gegensatz zur Hauptleistungspflicht des Haftpflichtversicherers, beruflich verursachte Schadensersatzansprüche zu versichern. Es sind deshalb Zweifel an der AGB-Wirksamkeit dieser Klausel angebracht. Sie verstößt gegen das Gebot der Klarheit und Verständlichkeit des Leistungsausschlusses

(§ 307 Abs. 3 Satz 2 und § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dieser Frage ist das LG Offenburg in den Urteilsgründen aber nicht nachgegangen und kam deshalb zu der Ablehnung des Versicherungsschutzes. Diese Klauselformulierung findet sich nicht mehr in den seit Jahren meist verwendeten AVB-RSW bzw. AVB-RS.

Das LG Darmstadt (Urt. v. 4.3.2014 – 17 O 142/13 Rz. 16) hatte sich bereits einmal beiläufig zum Honorarrückforderungsanspruch geäußert: Sie seien grundsätzlich nicht gedeckt, gleichgültig, ob sie als Schadensersatz wegen einer Berufspflichtverletzung gefordert werden oder als Bereicherungsanspruch. Das LG musste diese Frage nicht abschließend entscheiden, da die Klage gegen den Versicherer gem. § 12 VVG a.F. verjährt war. Diese beiläufig geäußerte Rechtsauffassung widerspricht dem Leistungsversprechen des Berufshaftpflichtversicherers auf Regulierung von Schadensersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

Probleme entstehen, wenn der Auftraggeber nicht eindeutig darlegt, ob er einen Haftpflichtanspruch oder eine Honorarrückforderung verlangt.

RA Dr. Jürgen Gräfe, Remagen